

# Medizinische Fachangestellte

## Betrieblicher Ausbildungsplan für die ÄRZTEKAMMER

Auszubildende(r): \_\_\_\_\_

Ausbildung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grundlage der Vermittlung sind die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes, die in der **zeitlichen Gliederung** festgelegt sind (Anhang 1). Die detaillierte Aufschlüsselung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist in der **sachlichen Gliederung** niedergeschrieben (Anhang 2).

Während der **gesamten Ausbildungszeit** sind zu vermitteln

- 1.4 die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der medizinischen Versorgung
- 1.5 Umweltschutz
- 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik

### Geplanter Ablauf der betrieblichen Ausbildung

vor der Zwischenprüfung

Ausbildungsabschnitt	Zeitraumen	Geplante Dauer
1.	2 – 4 Monate	3 Monate
2.	4 – 5 Monate	5 Monate
3.	5 – 6 Monate	5 Monate
4.	5 – 6 Monate	5 Monate
<b>Summe:</b>	<b>18 Monate</b>	<b>18 Monate</b>

nach der Zwischenprüfung

Ausbildungsabschnitt	Zeitraumen	Geplante Dauer
1.	5 – 6 Monate	5 Monate
2.	4 – 6 Monate	4 Monate
3.	4 – 5 Monate	5 Monate
4.	2 – 4 Monate	4 Monate
<b>Summe:</b>	<b>18 Monate</b>	<b>18 Monate</b>

### Geplante außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (8 Wochen)

Ausbildungsjahr	Geplante Dauer	Ausbildungsstätten/Ausbildungspraxen
1.	.....Woche/n	
2.	.....Woche/n	
3.	.....Woche/n	

**(Anrechnung auf Verkürzung der Maßnahme siehe Rückseite!)**

Alle Auszubildenden müssen während der Ausbildungszeit ein zweimonatiges Praktikum in einer medizinischen Einrichtung einer anderen Fachrichtung absolvieren. Termine können im Verlaufe der Ausbildung festgelegt und durch die Verträge über die außerbetriebliche Ausbildung bekannt gegeben werden.

Die Schultage gehören in der außerbetrieblichen Ausbildung mit zum zweimonatigen Praktikum dazu.

**ACHTUNG: Das Praktikum muss bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung absolviert werden!**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel der Ausbilderin/des Ausbilders

**BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!**

## **Medizinische Fachangestellte**

### Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) im MVZ

Sollte die Ausbildung in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) stattfinden, in dem neben der hausärztlich bzw. hausärztlich-internistischen Abteilung weitere Fachabteilungen integriert sind und die Auszubildenden mindestens drei weitere Fachabteilungen nachweislich durchlaufen haben, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Der Nachweis hierzu ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

### Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) in einer Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft

Sollte die Ausbildung in einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft stattfinden, in der mindestens drei verschiedene Fachrichtungen vorgehalten werden, wobei eine Fachrichtung hausärztlich bzw. hausärztlich-internistisch sein muss und die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildung in diesen Fachabteilungen tätig gewesen sind, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Der Nachweis hierzu ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

### Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) bei einem Praxiswechsel:

Erfolgte die praktische Ausbildung bis zum Praxiswechsel in einer hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistischen Praxis in einem Umfang von mindestens acht Wochen und erfolgte die weitere praktische Ausbildung bis zur Prüfungsanmeldung in einer medizinischen Einrichtung einer anderen Fachrichtung in einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Erfolgte die praktische Ausbildung bis zum Praxiswechsel in einem Umfang von mindestens acht Wochen in einer Praxis, die nicht der hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistisch oder allgemeinmedizinischen Versorgung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V) zuzurechnen ist, und erfolgte die weitere praktische Ausbildung bis zur Prüfungsanmeldung in einer hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistischen Praxis in einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.